



Verkaufs- und Lieferbedingungen der Maschinenfabrik ALFING Kessler GmbH

Stand Dezember 2013

§ 1 Allgemeines

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Maschinenfabrik Alfing Kessler GmbH (im Folgenden einheitlich „Lieferungen“ genannt), soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Diese Bedingungen gelten ausschließlich; sie kommen selbst dann zur Anwendung, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos leisten. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind – sofern nicht anders bezeichnet – freibleibend. An Angeboten, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, technischen Informationen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Rechte (insbes. Eigentums- und Urheberrechte) vor; sie dürfen Dritten nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

2. Der Besteller ist an seine Bestellung sechs Wochen gebunden. Der Abschluss des Vertrages erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Sie ist auch für den Umfang der Lieferung maßgeblich, sofern der Besteller etwaigen Abweichungen von der Bestellung nicht unverzüglich widerspricht.

3. Verträge, Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie Beschaffensvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 3 Preise

1. Die Preise gelten netto ab Werk ohne Skonto oder sonstigen Nachlass, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Im Falle des Exportes von Vertragsprodukten ist der Besteller dafür verantwortlich, dass uns unverzüglich eine Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke übersandt wird; wird diese Bescheinigung nicht übersandt, sind wir berechtigt, eine erhöhte Umsatzsteuer dem Besteller in Rechnung zu stellen. Öffentliche Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle usw.), die aufgrund der Verbringung des Vertragsgegenstandes ins Ausland anfallen, sowie Verpackungs-, Verladungs-, Transport-, Einbau-, Versicherungs- und etwaige andere Kosten (wie z. B. für Konsultatsbescheinigungen und Ursprungszeugnisse) gehen zu Lasten des Bestellers.

2. Wir sind (auch im Falle eines vereinbarten Festpreises) zu einer angemessenen Mehrvergütung berechtigt, sofern nach Vertragsschluss technische Spezifikationen oder Lieferfristen auf Wunsch des Bestellers geändert werden. Insbesondere sind wir zu einer angemessenen Erhöhung der Stückpreise bzw. – im Hinblick auf bereits erbrachte Lieferungen – zum Ersatz berechtigt, wenn Bestellmengen, Losgrößen oder Abrufe vom Besteller entgegen getroffener Vereinbarungen reduziert werden. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren bleibt uns eine entsprechende, angemessene Preisberichtigung vorbehalten, sofern zwischen Vertragsschluss und

Liefertermin ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegt und kein Festpreis vereinbart ist.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen für Härtemaschinenlieferungen sind mangels abweichender Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung auf ein Konto der Maschinenfabrik Alfing Kessler GmbH wie folgt zu leisten: (i) 30 % nach Vertragsabschluss, (ii) 60 % vor Auslieferung und (iii) 10 % nach Abnahme. Im Übrigen und mangels abweichender Vereinbarung sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungsstellung auf ein Konto der Maschinenfabrik Alfing Kessler GmbH zu leisten.

2. Bankgebühren und Kosten für Akkreditive gehen zu Lasten des Bestellers. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden – unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen – nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen.

3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen und für die Zukunft Bezahlung Zug um Zug gegen Lieferung zu verlangen. Wird (z. B. bei Zahlungsverzug) erkennbar, dass durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Bestellers dessen Leistung gefährdet wird, können wir den Vertrag kündigen oder unsere Lieferung (auch aus anderen Verträgen) verweigern bis der Besteller seine Leistung vollständig bewirkt oder entsprechende Sicherheit geleistet hat.

4. Gegen unsere Ansprüche kann der Besteller nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Bestellers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum (Vorbehaltsware).

2. Jede Be-/Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir wertanteiliges Miteigentum.

3. Wir sind mit einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch den Besteller im ordentlichen Geschäftsgang widerruflich und vorbehaltlich der Regelung in Ziffer V.8 einverstanden. Die Verpfändung oder Sicherungsübertragung ist ihm untersagt. Zur Sicherung aller Ansprüche der Maschinenfabrik Alfing Kessler GmbH aus der Geschäftsverbindung tritt der Besteller bereits jetzt seine Forderungen aus dem Verkauf der Vorbehaltsware – unabhängig davon, ob diese verarbeitet wurde – in Höhe des Kaufpreisanspruches (einschließlich MwSt.) an uns ab. Der Besteller ist bis auf Widerruf zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet. Die Maschinenfabrik Alfing Kessler GmbH ist zum Widerruf der Einziehungsermächtigung berech-

tigt, wenn der Besteller mit der Zahlung in Verzug kommt, seine Zahlungen einstellt oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt. Nach Erlöschen der Einziehungsermächtigung sind wir zur Einziehung der Forderung berechtigt. Hierzu können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Dritten die Abtretung mitteilt.

4. Die Maschinenfabrik Alfing Kessler GmbH wird auf Wunsch des Bestellers die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit – nach seiner Wahl – freigeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder deren Schätzwert um 50 % übersteigt.

5. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren, in technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Konservierungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sofort durchführen zu lassen. Die Vorbehaltsware ist – außer in Notfällen – in Werkstätten der Maschinenfabrik Alfing Kessler GmbH oder von ihr autorisierten Werkstätten zu reparieren.

6. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Besteller die Vorbehaltsware auf Verlangen in Höhe der bestehenden Restschuld gegen alle Gefahren in angemessenem Umfang zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Versicherung uns zustehen. Wir haben Anspruch auf den verkehrsüblichen Sicherungsschein.

7. Bei Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Kommt der Besteller mit seine Zahlungen in Verzug oder seinen Versicherungspflichten oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt einschließlich der Forderungsabtretung ergebenden Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, erlischt die Veräußerungsbefugnis des Bestellers nach Ziffer V.3. Das Gleiche gilt, soweit über das Vermögen des Bestellers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird. Wird die offene Forderung nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an der Vorbehaltsware. Die Maschinenfabrik Alfing Kessler GmbH ist dann nach Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen oder für den Fall, dass über das Vermögen des Bestellers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu verlangen und sie beim Besteller abzuholen. Die Inbesitznahme von Vorbehaltsware, an der Miteigentumsrechte Dritter bestehen, erfolgt zugleich für die Miteigentümer. Alle durch die Inbesitznahme und Verwertung der Vorbehaltsware entstehenden Kosten trägt der Besteller.

9. Lässt der Staat, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet er aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können



wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt oder an dessen Stelle ein anderes Recht an dem Liefergegenstand wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.

§ 6 Lieferung

1. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Lieferung EXW (nach Incoterms 2010). Wünscht der Besteller eine Versendung an einen anderen Ort, so erfolgt dies auf seine Rechnung und Gefahr.

2. Die Kosten der Verpackung sind vom Besteller zu tragen. Firmeneigene Ladegeräte, wie Behälter und Paletten, bleiben unser Eigentum. Der Besteller wird diese Gegenstände pfleglich behandeln und auf seine Kosten zurücksenden.

3. Wir liefern unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Im Falle der von uns geschuldeten Lieferung von Kurbelwellen gilt dies insbesondere bei überdurchschnittlichem Ausfall von Kurbelwellen in der Produktion wegen Materialfehlern, die unsere Vorlieferanten zu vertreten haben.

4. Teillieferungen sind zulässig. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei der Kurbelwellenfertigung sind auch geringfügige Unter- oder Überlieferung der bestellten Menge zulässig.

5. Die Angabe einer Lieferfrist in der Auftragsbestätigung gilt – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – als annähernd und unverbindlich.

6. Fristen/Termine verlängern/verschieben sich entsprechend, solange und soweit uns die für eine termingerechte Auftragsabwicklung notwendigen Unterlagen nicht rechtzeitig zugehen, vertragliche Pflichten des Bestellers (z. B. Anzahlungen, Akkreditivstellung etc.) nicht erfüllt sind oder unsere vertragsbedingten Arbeiten – verursacht durch den Besteller – unterbrochen oder verzögert werden. Gleiches gilt, sofern uns die Leistung aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund Rohstoff-, Energie- und Arbeitskräftemangels, Arbeitskämpfen, gravierenden Transportstörungen z. B. durch Straßenblockaden, unverschuldeten Betriebsstörungen, uns nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Ereignissen nicht möglich ist. Vorbenannte Ereignisse höherer Gewalt werden wir dem Besteller mitteilen. Hierdurch verursachte Verzögerungen sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines Verzuges entstehen. Verzögert sich die Lieferung/Leistung durch die in dieser Ziffer genannten Ereignisse um mehr als sechs Monate, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Der Eintritt unseres Verzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Besteller pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des

Nettopreises der verspätet gelieferten Gegenstände, insgesamt aber höchstens 5%. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 7 Werkzeuge für die Kurbelwellen- bzw. Rohlingsfertigung

1. Die für unsere Kurbelwellen- bzw. Rohlingsfertigung erstellten Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben – unabhängig von einer Kostenbeteiligung des Bestellers – unser Eigentum. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart ist sind wir berechtigt, diese Werkzeuge und Vorrichtungen auch für eine Bearbeitung unter anderen Verträgen zu verwenden.

2. Wir verpflichten uns, die Werkzeuge und Vorrichtungen auf unsere Kosten, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung, für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Lieferung zu lagern und den Besteller rechtzeitig vom anstehenden Ablauf der Lagerfrist zu unterrichten. Zum Ablauf der Lagerfrist kann der Besteller verlangen, dass die Lagerung gegen Zahlung einer angemessenen Lagergebühr fortgesetzt wird. Nach Ablauf der (ggf. verlängerten) Lagerfrist sind wir berechtigt, frei über die Werkzeuge und Vorrichtungen zu verfügen.

§ 8 Sachmängelhaftung

1. Die Maschinenfabrik Alfing Kessler GmbH gewährleistet, dass die Vertragsprodukte bei Gefahrübergang frei von Mängeln in Werkarbeit und – im Falle unserer Verantwortlichkeit für die Materialbeschaffung und sofern uns vom Besteller kein bestimmter Zulieferer vorgeschrieben wird – frei von Werkstoffmängeln sind. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, längstens jedoch 24 Monate ab Lieferung. Für ein nachgebessertes oder ersetztes Teil wird bis zum Ablauf der für das Vertragsprodukt geltenden Verjährungsfrist Gewähr geleistet.

2. Für Mängel leisten wir vorrangig und nach unserer Wahl kostenfreie Nacherfüllung durch Neulieferung oder Mangelbeseitigung. Wir werden uns unverzüglich entscheiden, ob eine etwaige Mangelbeseitigung in unserem Werk, am Belegheitsort oder im Werk des Bestellers erfolgt, sobald uns vom Besteller eine detaillierte Mangelbeschreibung zugegangen ist. Im Falle einer Reparatur in unserem Werk wird der Besteller die mangelhaften Vertragsprodukte sachgerecht verpacken und uns zusenden. Wir tragen insoweit die Transportkosten vom ursprünglichen Lieferort zu unserem Werk. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

3. Im Falle einer von uns autorisierten Nacherfüllung durch den Besteller oder Dritte werden wir für alle angemessenen Kosten des Transports, der Lagerung, der Mangelbeseitigung oder einer Neulieferung aufkommen. Weitergehende Ansprüche sind insoweit ausgeschlossen.

4. Ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht nur, wenn die Nacherfüllung

endgültig fehlschlägt. Sofern wir zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist bereit und in der Lage sind, hat uns der Besteller zur Erhaltung seiner Mängelhaftungsansprüche wenigstens dreimal die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Die Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.

5. Der Besteller wird uns offensichtliche Mängel (insbes. Transportschäden) innerhalb von drei Tagen nach dem Empfang der Vertragsgegenstände, in allen anderen Fällen unverzüglich nach Entdeckung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Angabe des Mangels und der Alfing Fabriknummer anzeigen.

6. Leistungen des Verkäufers nach dieser Ziffer setzen voraus, dass der Käufer seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungspflichten nachkommt.

7. Mängel oder Schäden, die auf natürlichem Verschleiß, Fehlgebrauch, falscher Installation oder anderer, vom Besteller zu vertretenden Gründen beruhen, sind von der Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, sofern Vertragsprodukte ohne unsere Zustimmung vom Besteller oder Dritten verändert oder repariert wurden und hierdurch Schäden entstanden sind.

§ 9 Rechtsmängelhaftung

1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten aus Gründen, die wir zu vertreten haben, werden wir dem Besteller auf unsere Kosten grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

2. Die in Ziffer IX.1 genannten Verpflichtungen sind für den Fall von Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzungen abschließend. Sie bestehen nur, wenn a) der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, b) der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung von Modifizierungsmaßnahmen nach Abs. 1 ermöglicht, c) uns Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, d) ein Rechtsmangel nicht auf Anweisungen des Bestellers (z. B. durch vorgegebene technische Spezifikationen) beruht, wobei wir nicht verpflichtet sind, derartiger Anweisungen auf etwaige Schutzrechts- bzw. Urheberrechtsverletzungen zu untersuchen, und



e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§ 10 Haftung

1. Unsere Haftung sowie die Eigenhaftung unserer Mitarbeiter und sonstiger Hilfspersonen (insbes. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) bestimmt sich – gleich aus welchem Rechtsgrund gehaftet wird – ausschließlich nach dieser Ziff. X.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, haften wir nur für Personen- oder Sachschäden an Gegenständen, welche nach ihrer Art gewöhnlich zum privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt und vom Geschädigten hauptsächlich privat verwendet worden sind, soweit nach Produkthaftungsgesetz eine zwingende Haftung besteht.
3. Im Falle der Fahrlässigkeit ist die Haftung des Lieferanten auf den Wert der betroffenen Lieferung begrenzt. Für Vermögensschäden, insbesondere für Nutzungsausfall oder entgangenen Gewinn wird nicht gehaftet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
4. Sollten wir von Dritten über die vorgenannte Haftungsbegrenzung hinaus in Anspruch genommen werden, steht uns insoweit ein Rückgriffanspruch auf den Besteller zu.
5. Alle in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag sind – soweit gesetzlich zulässig – wegbedungen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (wie z. B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, andere mittelbare und/oder unmittelbare Schäden).

§ 11 Zulieferung von Rohlingen

Verwenden wir für unsere Kurbelwellenfertigung Rohlinge (freiformgeschmiedete runde Walzen als Rohlinge oder Kurbelwellenrohlinge), die uns vom Besteller oder auf Veranlassung des Bestellers von Dritten zugeliefert werden, oder veranlasst der Besteller, dass wir solche Rohlinge von bestimmten Dritten kaufen, so ist unsere Gewährleistung und Haftung für Mängel des Produktes, die auf Mängeln dieser Rohlinge beruhen, ausgeschlossen, wenn die Mängel der uns gelieferten Rohlinge durch eine dem Stand der Technik entsprechende, zerstörungsfreie Prüfung der Rohlinge im Rahmen einer vertraglich oder gesetzlich vorgeschriebenen Wareneingangsprüfung oder während der Fertigung nicht erkennbar waren.

§ 12 Verjährung

Vorbehaltlich der Regelungen zur Verjährung von Sachmängelhaftungsansprüchen und soweit gesetzlich zulässig verjähren alle Ansprüche des Bestellers in zwölf Monaten.

§ 13 Übertragbarkeit der Vertragsrechte

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag auf Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 14 Außenwirtschaftsrecht

1. Unsere Lieferungen/Leistungen stehen unter dem Vorbehalt ihrer Zulässigkeit nach nationalen und internationalen Exportkontrollbestimmungen und einer ggf. zu beschaffenden Exportgenehmigung. Der Besteller verpflichtet sich insoweit, alle benötigten Informationen und Unterlagen, insbes. eine erforderliche Endverbleibserklärung bis spätestens sechs Monate vor Lieferung beizubringen. Sollte dem Besteller bei Vertragsschluss bekannt sein, dass Vertragsprodukte oder Zahlungsweisen außenwirtschaftsrechtlich relevant sind, wird er uns hiervon vor Unterschrift in Kenntnis setzen. Eine verzögerte Mitwirkung des Bestellers oder Verzögerungen im Genehmigungsverfahren berechtigen uns zu einer entsprechenden Verschiebung der Liefertermine. Sollte eine Exportgenehmigung nicht erteilt werden, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weder eine Verzögerung noch ein Rücktritt nach dieser Vorschrift berechtigen den Besteller zum Schadensersatz.
2. Im Falle eines Weiterverkaufs des Liefergegenstandes durch den Besteller ist dieser für die Einhaltung der lokalen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

§ 15 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist für beide Seiten der Sitz der Maschinenfabrik Alfing Kessler GmbH.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln oder Teile der Klauseln unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Gleiches gilt, sofern eine Regelungslücke festgestellt wird. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung sowie zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme der Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In solchen Fällen tritt ein dem Gewollten wirtschaftlich möglichst nahekommen- des rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

§ 17 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der

Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch oder Englisch. Schiedsverfahren sind ohne das anglo-amerikanische Institut der pre-trial-discovery durchzuführen.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und dem Lieferanten gilt das materielle schweizerische Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).